



Bibliographische Daten

Titel: Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Versuche, das Nürnberger Landgericht zu einer für das ganze Reich anerkannten richterlichen Instanz zu erheben, blieben so nicht ohne beachtenswerthe Erfolge. Es war dabei allerdings wesentlich, dass die Kaiser Sigmund und Friedrich III. wie auch König Albrecht II. diesen Bestrebungen ab und zu ihre Unterstützung liehen²⁸⁾, allein das wirksamste Moment war doch die bedeutende Persönlichkeit der beiden Fürsten, die vorzugsweise als Träger der Ansprüche des Landgerichts erschienen; der eine ist Burggraf Friedrich VI., nachher der erste brandenburgische Kurfürst aus dem Hause Zollern, der andere sein Sohn der kriegsgewaltige und schlaue Markgraf Albrecht Achilles. Wir werden so auf das Gebiet der zollerischen Politik am Ausgange des Mittelalters geführt und in dieser hat denn das Nürnberger Landrecht eine höchst bedeutende Rolle gespielt, insbesondere musste es dem gewandten und thatkräftigen Albrecht Achilles als ein Hauptmittel dienen in seinen Bestrebungen nach Gründung einer

28) Sigmund und Albrecht haben öfter Klagen bei dem Landgericht angebracht, durch deren Erhebung sie dessen Jurisdictionsansprüche anerkannten, ersterer gegen die Städte (resp. Stadträthe) Kempten, Worms, Speyer, Strassburg und Mainz Hagen a. a. O. p. 69. 70. Jung: Comicia S. 103. Selecta Norimb. IV. S. 347. 348. 355. 358, Albrecht gegen den ehemaligen Münzmeister zu Frankfurt Stephan von Reiss zu Basel und Bürgermeister und Rath von Schweinfurt Hagen p. 70. Jung S. 104. Sel. Nor. IV. S. 350. 360. Sigmund vernichtete ausserdem die dem Landgerichte nachtheiligen Exemptionsprivilegien. S. die Note 26. Ueber die Begünstigungen, die Kaiser Friedrich den brandenburgischen Fürsten hinsichtlich des Landgerichtes gewährte siehe oben Note 10 und 26, dann Riedel: Abh. S. 399. Gesch. des pr. Königsh. I. S. 477 ff. Kluckhohn S. 63. 64, Stockheim: Herzog Albrecht IV. von Bayern I. 1. 1865. Urk. und Beil. Beilage VIII. S. 71 ff.

Die Unterstützung des Reichsoberhauptes war aber keine nachhaltige, auch die Friedrichs III. nicht, der doch so wesentlich unter dem Einflusse von Albrecht Achilles stand. Obwohl er erst 1456 die der Stadt Nürnberg gegen das Landgericht gegebenen Freiheiten vernichtet hatte, erklärte er im Jahre 1464, dass jedes an die Stadt Nürnberg von irgend Jemand gerichtete ihren Rechten und Privilegien zuwiderlaufende Ansinnen ohne rechtliche Wirkung und alle Rechte und Freiheiten, worauf sich eine solche Zumuthung gründe, aufgehoben sein sollten. *Historia Norimb. diplomatica* n. 362. S. 672. 673.